



Hinweise zur Gewährung einer Zuwendung aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe (Lottomittel) durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)

Das HMWEVW möchte bürgerschaftliches und dem Gemeinwohl dienendes Engagement unterstützen. In diesem Sinne fördert es mit „Zuwendungen aus Lottomitteln“ Vereine oder Organisationen, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und somit nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind und sich vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen sowie eigenen Vermögenserträgen finanzieren.

I. Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen

- Eine Förderung aus Lottomitteln ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich.
- Lottomittel werden als Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 der LHO bewilligt.
- Die Mittel sind zweckgebunden und können für kulturelle, soziale, sportliche bzw. gemeinnützige Zwecke - die dem Gemeinwohl dienen - verwendet werden.
- Auf die Gewährung einer Zuwendung aus Lottomitteln besteht kein Rechtsanspruch - weder dem Grund noch der Höhe nach.
- Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister eingetragen und in Hessen ansässig sind oder ähnliche gemeinnützige Organisationen.
- Gefördert werden können die allgemeine Vereinsarbeit oder die Jugendarbeit sowie Anschaffungen oder zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Projekte, für die keine originären Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.
- Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme anfallen.
- Die beantragte Maßnahme darf noch nicht begonnen haben und erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Förderung von bereits getätigten Maßnahmen ist nicht möglich.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Bei einer Förderung über 500 Euro soll der Anteil der Eigenleistungen des Antragstellenden mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben betragen.
- Mehrfache Förderungen für den gleichen Zweck im laufenden Jahr, jahresübergreifende Förderungen oder Doppelförderungen aus anderen hessischen Zuwendungsprogrammen sind nicht möglich.
- Eine Zuwendung aus Lottomitteln ist nur möglich, wenn die oder der Antragstellende es nicht aus eigener Kraft schafft, die beantragte Maßnahme zu finanzieren (Subsidiaritätsprinzip).

II. Antragsverfahren

- Der Antrag auf Zuwendung aus Lottomitteln ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Dieser kann formlos auf einem Vereinskopfbogen mit der aktuellen Anschrift, Telefon- und/oder Mobilnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung (IBAN) eingereicht werden. Er muss jedoch beschreiben, wofür das Geld beantragt wird und von einem Vorstandsmitglied und/oder Kassenwart unterzeichnet sein.
- Bitte richten Sie Ihren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Lottomitteln des HMWEVW auf dem Postweg an:
**Herrn Staatsminister Tarek Al-Wazir
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden**
- Bei Förderungen für Maßnahmen über 500 Euro ist dem Antrag ein Ausgaben- und Finanzierungsplan - der die Gesamtfinanzierung und die beantragte Finanzierungslücke des Vereins belegt - sowie ein aktuelles Angebot/Kostenvoranschlag eines Anbieters, eine Kopie des entsprechenden Prospekts oder ggf. ein Screenshot (Bildschirmfoto) des entsprechenden Internetangebots beizufügen.
- Bei Förderungen für Maßnahmen ab 5.000 Euro sind dem Antrag drei aktuelle Vergleichsangebote beizufügen, sofern die beantragte Zuwendung 50 Prozent des Gesamtvolumens (10.000 Euro) übersteigt.

III. Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren

- Sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Zuwendung darf nur für den vorgesehenen Zweck (zweckentsprechend) verwendet werden. Förderungen bis 500 Euro werden automatisch überwiesen und müssen durch die Rücksendung einer Empfangsbestätigung quittiert werden.
- Bei Förderungen bis 3.000 Euro müssen die bewilligten Mittel schriftlich abgerufen und innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet werden. Nach Abschluss des Projekts sind die Originalrechnungen mit dem Vermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ sowie der Unterschrift des Antragstellers zu versehen und dem HMWEVW vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originalbelege zurückgesandt.
- Bei Förderungen ab 3.000 Euro gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach müssen die bewilligten Mittel schriftlich abgerufen und innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet werden. Nach Abschluss des Projekts ist dem HMWEVW ein ausführlicher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 der ANBest-P vorzulegen.
- Bei nicht fristgemäßer bzw. fristgerechter Verwendung der bewilligten Mittel werden vom HMWEVW Zinsen erhoben.